

Baustellenordnung

Errichtung eines 3-geschossigen Erweiterungsbaus, mit Teilunterkellerung, am Marie-Curie-Gymnasium, Waldstraße 1 a, in 16540 Hohen Neuendorf.

Vorbemerkungen: Für dieses Bauvorhaben – Erweiterungsbaus am Marie-Curie-Gymnasium – wird die nachfolgende Baustellenordnung vereinbart. Diese Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Beschäftigte sowie die Bewohner der Wohnungen gewährleisten.

Diese Baustellenordnung enthält Regelungen zur Organisation, zur Koordination sowie zur Überwachung des gesamten Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die auf der Baustellenverordnung (BauStellV) sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Arbeitsschutzbehörde des Landesamtes für Arbeitsschutz, (LAVG) beruhen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt dieser Baustellenordnung nachweislich zu unterrichten.

Die Einhaltung dieser Baustellenordnung ist unverzichtbarer Bestandteil der Vertragserfüllung.

Neben der Baustellenordnung gelten für die Durchführung der Arbeiten uneingeschränkt auch die Forderungen entsprechend § 2 der **DGUV Vorschrift 1** (ehemalige BGV A1) „Grundpflichten des Unternehmers“ – insbesondere der dortige Punkt 2.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines	3
1.1. Lage der Baustelle	3
1.2. Wichtige Anschriften	3
1.3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	4
1.4. Arbeitszeit	4
1.5. Ausländische Auftragnehmer	4
2. Arbeitsstätten	5
2.1. Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr	5
2.2. Arbeitsplätze, Unterkünfte und Lagerplätze	5
2.3. Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung	5
2.4. Sauberkeit auf der Baustelle	5
2.5. Sicherung der Baustelle	6
3. Verantwortliche für Arbeitssicherheit	6
3.1. Verantwortung Bauherr / Bauleitung / Bauüberwachung	6
3.2. Verantwortung und Aufgaben des SiGeKo	6
3.3. Verantwortliche Personen	6
3.4. Koordinierung und Verantwortung zur Abstimmung der Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung	7
4. Sicherstellung der Ersten Hilfe auf der Baustelle	7
5. Unterweisung des Baustellenpersonals und Baustellenbegehungen	7
6. Arbeitssicherheit	8
6.1. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	8
6.2. Anforderungen an Arbeits- und Schutzgerüste	8
6.3. Krane, Hebezeuge, Hebebühnen und Bauaufzüge	9
6.4. Leitern, Rollrüstungen und Bockgerüste	9
6.5. Ausführungen von besonders gefährlichen Arbeiten sowie Feuer- / Schweißarbeiten	9
6.6. Elektrogeräte und elektrische Anlagen	10
7. Brandschutz	10
8. Umweltschutz	11
Anlagen: Schriftliche Verpflichtung der beteiligten Unternehmen	12
Arbeitsschutzmerkblatt	13

1. Allgemeines

1.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt in 16540 Hohen Neuendorf in der Waldstraße 1a.

Die Zufahrt für alle Liefer- und Baufahrzeuge ist über die Waldstraße nur eingeschränkt möglich (siehe 2.1.).

1.2. Wichtige Anschriften

Bauherr: Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Projekt- und
Bauleitung: TEC Bauingenieure GmbH
Bölschestraße 10
12587 Berlin

staatliche Arbeitsschutzbehörde: **Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Horstweg 57, 14478 Potsdam**

Berufsgenossenschaft: **Bau BG
Hildegardstr. 29/30
10715 Berlin
Telefon: (030) 857 81 - 0**

SiGe-Koordinator: **Herr Lucas Blochel
Willy-Brand-Str.09
16515 Oranienburg
Telefon: 0173 1696989**

1.3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Die Einhaltung dieser Baustellenordnung wird neben der Bauherrenvertretung durch Herrn Lucas Blochel (SiGe-Koordinator für diese Baustelle) überwacht und kontrolliert. Der Auftraggeber setzt gemäß § 3 der **Baustellenverordnung** einen SiGe-Koordinator für die Koordinierung der Arbeitssicherheit bei den Bauarbeiten ein. Das Vorhandensein eines SiGe-Koordinators befreit die einzelnen Auftragnehmer jedoch nicht von deren Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen/Gewerken entsprechend § 6 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift **DGUV Vorschrift 1** „Grundlagen der Prävention“ und der **Bauordnung Artikel 61 Absatz 3** sowie außerdem nicht von der betrieblichen Verantwortung für das jeweilige Baustellenpersonal unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. sonstigen – den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen auf dieser Baustelle.

1.4. Arbeitszeit

Festlegung:

Diese sind Montag bis Sonnabend jeweils ab 7.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr.

Gesetzliche Arbeitszeit- und Lärmregelungen als Grundlage für die obige Arbeitszeitfestlegung:

Prinzipiell kann auf deutschen Baustellen werktags jeweils in der Zeit ab 6.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr gearbeitet werden, wobei durch jeden Auftragnehmer das Arbeitszeitgesetz zu beachten ist. Als Nachruhezeit gilt die Zeit zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen gilt es ganztägig die Ruheschutzzeit einzuhalten. Soweit im Ausnahmefall (Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit – siehe § 10 des Arbeitszeitgesetzes) zusätzliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der jeweilige Auftragnehmer diese von der zuständigen Landesbehörde (in Potsdam : LAVG) einzuholen. Als Nachtzeit gilt – entsprechend der **AVV-Baulärm** – die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr. Folglich sind lärmintensive Bautätigkeiten zwischen 20 und 7 Uhr in der Regel nur über eine Ausnahmegenehmigung rechtskonform möglich. Diese Genehmigung ist in Potsdam ebenfalls beim LAVG zu beantragen.

1.5. Ausländische Auftragnehmer

Ausländische Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, welches mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, gilt sinngemäß das Gleiche.

2. Arbeitsstätten

2.1. Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr

Jeder Auftragnehmer ist für die Einrichtung seiner Arbeitsplätze auf der Baustelle gemäß der **Arbeitsstättenverordnung** und der **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)** selbst verantwortlich. Bauarbeiter dürfen die Baustelle nur durch die offiziellen Zugänge betreten und verlassen.

Bei Anlieferungen und Abholungen ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Es gilt eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h. Bei allen Fahrzeugbewegungen besteht generelle **Einweisungspflicht**.

Da das Bauvorhaben während des Schulbetriebes und in Nachbarschaft von Kita und Feuerwehr umgesetzt wird, tritt hier eine Sonderregelung ein.

Aufgrund dieser Lage sind der Lieferverkehr sowie das Be- und Entladen morgendlich in der Zeit von **7.00 bis 8.00 Uhr**, sowie nachmittäglich in den Zeiten von **13.00 bis 13.30 und 14.30 bis 15.30 Uhr** für alle Beteiligten verboten. Für das Befahren der Baustelle wird der Fußverkehr temporär durch Sicherheitsposten, in ausreichender Zahl, gestoppt und umgeleitet. Jedes Unternehmen verpflichtet sich durch seine Teilnahme dieses Konzept zu akzeptieren und aktiv bei der Umsetzung zu unterstützen. Das Parken der Fahrzeuge ist in der BE sowie auf dem Baufeld ist ebenfalls untersagt.

Die Zufahrten für Feuerwehr, Polizei, Rettungsfahrzeuge und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

Verkehrsschilder und Verkehrsleiteinrichtungen sowie Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden. **Die vorhandenen Feuerwehrflächen und Feuerwehrzufahrten sind unbedingt freizuhalten.**

Bei Befahrung der Baustelle und sonstigen Plätzen der Waldstraße 1 a, in 16540 Hohen Neuendorf sind die maximalen Belastungen zu berücksichtigen.

2.2. Arbeitsplätze, Unterkünfte und Lagerplätze

Umkleide-, Sanitär-, Mannschaftstages-, Werkstatt-, Lagerräume usw. müssen den Anforderungen der **Arbeitsstättenverordnung** und der **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)** entsprechen und dürfen nur auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Sie müssen mit der jeweiligen Firmenanschrift gekennzeichnet sein.

Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Räumen / Einrichtungen vorhanden sein. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Auftragnehmer.

Die Arbeitsplätze sowie die öffentlichen Wege sind arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

2.3. Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung

Eine Elektrofirma übernimmt – entsprechend Vertrag – die Installation und Einrichtung der Anschlusspunkte und der elektrischen Hauptverteilungen sowie die Beleuchtung der Verkehrswege und die allgemeine Baustellenbeleuchtung.

Die Baustromverteiler sind bei Installation sowie regelmäßig wiederkehrend – mindestens monatlich einmal – durch eine Elektrofachkraft des Elektronunternehmens prüfen zu lassen. Arbeitstäglich sind die FI-Schutzschalter durch beauftragte Mitarbeiter zu kontrollieren. Über alle Prüfungen und Kontrollen sind schriftliche Nachweise zu führen.

Für die ausreichende Arbeitsplatzausleuchtung ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

2.4. Sauberkeit auf der Baustelle

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet seine Montagestellen, Läger, Unterkünfte usw. in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die jeweiligen Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihren Arbeitsbereichen unverzüglich alle Abfälle – wie beispielsweise umherliegende Kabelreste, Kleineisen- und Rohrleitungsmaterialien sowie unnötige Restmaterialien, Bauschutt, Bretter, Verpackungsmaterialien, Speisereste usw. – arbeitstäglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Die Sanitärräume und Toiletten sind regelmäßig zu reinigen / zu desinfizieren.

2.5. Sicherung der Baustelle

Die Auftragnehmer sind für die Sicherung der Baustelle im Sinne der **DGUV Vorschrift 38** „Bauarbeiten“ (ehemalige BGV C22) verantwortlich. Jeder Auftragnehmer ist für die Sicherung seiner Baustelleneinrichtungen selbst verantwortlich.

3. Verantwortliche für Arbeitssicherheit

3.1. Verantwortung Bauherr / Bauleitung / Bauüberwachung

Der Bauherr übernimmt selbst die Bauleitung sowie die Organisation der gesamten Baustelle, der Planung und der Überwachung der Ausführung der Arbeiten. Durch rechtzeitige Zusammenarbeit mit dem SiGeKo und einer präzisen Ausschreibung der sicherheitsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die Grundlagen für die Sicherheit aller am Bau beteiligten Gewerke und das planmäßige Gelingen des Projektes geschaffen. In der Bauphase kontrolliert der SiGeKo, ob die ausgeschriebenen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und prinzipiell ausreichen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss dies entsprechend den SiGeKo-Protokollen sofort umgesetzt und gegebenenfalls ergänzt werden.

3.2. Verantwortung und Aufgaben des SiGeKo

Der Bauherr bestellt für diese Baustelle einen SiGe-Koordinator (SiGeKo). Der SiGe-Koordinator unterstützt die einzelnen Baufirmen bei der Durchführung der diesen obliegenden Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit. Alle Auftragnehmer bzw. die für die Abwicklung der Baustelle benannten verantwortlichen Personen sowie die eigenen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragten haben mit dem SiGe-Koordinator der Baustelle vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Durch den SiGeKo ist der SiGe-Plan zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Durch den SiGe-Koordinator werden regelmäßige – in der Regel unangemeldete – Baustellenbegehungen durchgeführt. Über jede Baustellenbegehung wird ein schriftlicher Bericht erstellt, der dem Bauherrn und den beteiligten Firmen zeitnah zugestellt wird.

3.3. Verantwortliche Personen

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist jeder Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Er benennt dafür eine gegenüber dem Bauherrn verantwortliche Person. Die Verantwortung dieser benannten Person bezieht sich sowohl auf das eigene Personal und als auch auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und die persönlichen Schutzausrüstungen.

Jeder Auftragnehmer hat sich zum Beispiel vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich vom Vorhandensein und dem Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. zu informieren, um Beschädigungen sowie Gefahren für Personen und Sachwerte auszuschließen.

Darüber hinaus hat jeder Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Vorschriften und Anweisungen sowie diese Baustellenordnung eingehalten werden. Grundlage der Bauarbeiten ist eine „aktuelle baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung“.

Diese betriebliche Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Arbeiten durch jeden Auftragnehmer unaufgefordert dem SiGe-Koordinator vorzulegen.

3.4. **Koordinierung und Verantwortung zur Abstimmung der Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung**

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Firmen eine Abstimmung nach **§ 6 der DGUV Vorschrift 1** erforderlich ist, haben sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten mit dem SiGe-Koordinator gemäß Punkt 1.3. in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich hat jeder Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen sowie mit dem SiGeKo abzustimmen, wenn während der Tätigkeit eine plötzliche gegenseitige Gefährdung auftreten sollte.

4. **Sicherstellung der Ersten Hilfe auf der Baustelle**

Auf der Baustelle sind die erforderlichen Erste-Hilfe-Mittel stets einsatzbereit vorzuhalten. Alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen und Auftragnehmer haben jeweils die erforderliche Anzahl von **Ersthelfern** und **Brandschutzhelfern** auf dieser Baustelle zu garantieren – in der Regel 10 Prozent der Belegschaft vor Ort. Die Ersthelfer und Brandschutzhelfern der einzelnen Auftragnehmer sind dem SiGeKo vor Beginn der Tätigkeiten auf dieser Baustelle schriftlich zu benennen. Alle Verletzungen – auch Bagatellverletzungen – sind der jeweiligen Betriebsleitung zu melden und im betrieblichen Verbandbuch zu erfassen – auch der SiGeKo ist umgehend zu informieren. Alle Verletzungen, die einer medizinischen Behandlung bedürfen, sind zunächst durch einen Ersthelfer zu versorgen, der gegebenenfalls sofort den erforderlichen Notarzteinsatz organisiert. Alle Verletzungen durch Arbeitsunfälle mit einer nachfolgenden Krankenschreibung sind durch den Baubetrieb unverzüglich der Berufsgenossenschaft schriftlich zu melden. SiGeKo und Bauherr erhalten umgehend je eine Kopie dieser BG-Unfallmeldung.

Die Adressen der medizinischen Einrichtungen in der näheren Umgebung dieser Baustelle und die Notfallnummern sind in einem Aushang zusammengestellt.

5. **Unterweisung des Baustellenpersonals und Baustellenbegehungen**

Jeder Unternehmer hat für sein Personal, insbesondere auch für neu eingestellte Mitarbeiter, die erforderlichen Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, zum Brandschutz usw. vorzunehmen und diese regelmäßig zu wiederholen. Die Durchführung dieser Unterweisungen ist betrieblich zu dokumentieren.

Der letzte Unterweisungstermin darf maximal nur 6 Monate zurückliegen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem SiGe-Koordinator eine Kopie des letzten Unterweisungsnachweises vorzulegen.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen der jeweiligen Auftragnehmer haben die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

Die jeweilige verantwortliche Aufsichtsperson ist für die Benutzung, die Funktionsfähigkeit und die Instandhaltung aller Schutzeinrichtungen verantwortlich. Ferner hat die Aufsichtsperson das unterstellte Personal vor Arbeitsaufnahme in die örtlichen Verhältnisse dieser Baustelle und bezüglich der jeweiligen Arbeitsplätze einzuweisen.

Durch den SiGe-Koordinator werden regelmäßige – in der Regel unangemeldete – Baustellenbegehungen durchgeführt.

Nach Möglichkeit sind die bei den Begehungen gegebenenfalls festgestellten Beanstandungen umgehend vor Ort in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern abzustellen. Arbeitsschutzmängel, die nicht sofort behoben werden können, werden aktenkundig gemacht – zum Beispiel im Begehungsbericht des SiGeKo – mit der Veranlassung der terminlichen Abstellung. Gegebenenfalls ist in diesen Fällen damit zu rechnen, dass auf Anweisung des SiGeKo die Arbeiten bis zur Abstellung des Mangels eingestellt werden müssen.

6. Arbeitssicherheit

6.1. Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Alle auf dieser Baustelle Beschäftigten müssen stets die vorgeschriebenen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen tragen und benutzen. Das Betreten der Arbeitsbereiche der Baustelle ist nur mit Sicherheitsschuttschuhen gestattet. Die allgemeine **Schutzhelm- und Warnwestenpflicht** ist ebenfalls zu beachten, sofern nicht anderslautende Festlegungen getroffen worden sind.

Die Ausführung aller Bauarbeiten hat stets unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der **DGUV Vorschrift 38** „Bauarbeiten“ zu erfolgen.

6.2. Anforderungen an Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüste dürfen nur benutzt werden, nachdem eine schriftliche Freigabe (Übergabeprotokoll) durch den Gerüstbaubetrieb erfolgt ist. Dieses Übergabeprotokoll ist durch den Gerüstersteller zu erstellen, zu unterschreiben und an der Rüstung sichtbar anzubringen.

Alle Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den jeweiligen Errichter vor der Inbetriebnahme sowie nach jeder konstruktiven Änderung zu prüfen und freizugeben.

Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten. Für diese Gerüste müssen unter anderem prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide sowie gegebenenfalls statische Berechnungen auf der Baustelle zu Verfügung stehen.

Arbeitstäglich ist vor Beginn der Arbeiten der arbeitssichere Zustand der zu benutzenden Arbeits- und Schutzgerüste durch eine verantwortliche und sachkundige Person – beispielsweise die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers – zu überprüfen. Die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers ist unabhängig davon für den arbeitssicheren Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen das Personal arbeitet, jederzeit voll verantwortlich. Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten mindestens an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wieder hergestellt ist.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen – vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutz- und Arbeitsgerüsten (zum Beispiel Laufstege, Geländer, Konsolen, Wandanker usw.) – ist prinzipiell verboten.

Die Durchstiegsluken der Fassadenrüstungen usw. sind stets geschlossen zu halten. Die Leitergänge sind bei Nichtbenutzung so zu sichern, dass das Betreten der Rüstungen durch Unbefugte zuverlässig verhindert wird.

6.3. Krane, Hebezeuge, Hebebühnen, Bauaufzüge usw.

Kräne – auch der Selbstladerkran am Lieferfahrzeug – dürfen auf dieser Baustelle nur eingesetzt werden, wenn diese den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52 – ehemalige BGV D6) entsprechen. Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt auch Art, Umfang und Durchführung der notwendigen Prüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich nachzuweisen – beispielsweise mittels Prüfbücher. Das Schwenken von Lasten über den Fußweg und die Fahrbahn der Waldstraße sind verboten.

Die Prüfbücher, der auf der Baustelle eingesetzten Hebezeuge, Hubarbeitsbühnen usw., sind zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

Alle kranbaren Behälter sind ebenfalls regelmäßig prüfpflichtig. Die erfolgte Prüfung ist deutlich sichtbar zu dokumentieren – zum Beispiel mittels einer Prüfplakette – oder dem SiGeKo anderweitig unaufgefordert nachzuweisen. Nichtkranbare Behälter (zum Beispiel Gitterboxen, einfache Schuttmulden usw.) sind nicht mittels eines Kranes umzusetzen.

6.4. Leitern, Rollrüstungen und Bockgerüste

Durch die jeweiligen Auftragnehmer sind nur einwandfreie und betrieblich geprüfte Leitern, Arbeitsbühnen, Rollrüstungen usw. zu benutzen. Die erfolgte Prüfung dieser Arbeitsmittel ist auf der Baustelle – zum Beispiel durch Prüfplaketten – stets nachzuweisen.

Steckrüstungen, Rollrüstungen usw. sind nur entsprechend der auf der Baustelle vorliegenden Aufbau- und Benutzungsanleitung aufzubauen und zu verwenden.

Die Mitarbeiter sind mit der Benutzung dieser Arbeitsmittel umfassend vertraut zu machen.

Leitern sind nur entsprechend ihrer Bauart einzusetzen und dürfen nur für kurzfristige Tätigkeiten benutzt werden. Haushaltsleitern sind für Baustellen ungeeignet. Der Benutzungsumfang von Leitern hat in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung beschrieben zu sein.

6.5. Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten sowie Feuer- / Schweißarbeiten

Für alle gefährlichen Arbeiten gemäß § 8 der DGUV Vorschrift 1 sind Erlaubnisscheine (Arbeitserlaubnis, Befahrerlaubnis, Schweiß-/ Feuererlaubnis, Freischaltungsprotokolle) vorgeschrieben. Dies betreffen beispielsweise auch alle Feuerarbeiten sowie die Nutzung von brennbaren Gasen.

Prinzipiell ist bereits bei der Planung derartiger Arbeiten – aber spätestens vor Beginn der Tätigkeiten – der SiGe-Koordinator einzuschalten.

Der besonderen Bedeutung wegen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen bei Bränden“ und der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandten Arbeitsverfahren“ hingewiesen.

Bei allen Feuerarbeiten ist pro Arbeitsgerät mindestens ein geprüfter und einsatzbereiter ABC-Pulverlöscher (mindestens je 6 kg) vor Ort vorzuhalten.

Lässt sich die Brandgefahr bei Abdichtungs-, Löt-, Schweißarbeiten usw. aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Bauleiter / die verantwortliche Person die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer schriftlichen Erlaubnis (im sogenannten „Schweißerlaubnisschein“) festzuhalten.

6.6. Elektrogeräte und elektrische Anlagen

An den elektrischen Anlagen sind alle Eingriffe durch Unbefugte prinzipiell verboten. Erweiterungen und Änderungen an den elektrischen Anlagen werden ausschließlich von einem durch den Bauherrn beauftragten Unternehmen / Elektrofachkraft durchgeführt. Für den Anschluss der Verbraucher sind die festgelegten Anschlusspunkte – in der Regel Baustromverteiler – zu nutzen. Die zentralen Baustromversorger sind mindestens einmal monatlich im Auftrag des Bauherrn durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.

FI-Schutzschalter sind arbeitstäglich durch beauftragte Mitarbeiter durch Testauslösung prüfen zu lassen. Über alle Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Unbefugten Mitarbeitern sind jegliche Schalthandlungen und Reparaturen an allen elektrischen Anlagen und Geräten verboten.

Durch die einzelnen Auftragnehmer sind nur die zulässigen Einspeisepunkte (in der Regel die Baustromverteiler) zu benutzen. Alle durch die Auftragnehmer auf dieser Baustelle verwendeten elektrischen Geräte und Kabeltrommeln haben den geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu entsprechen und müssen durch die Auftragnehmer regelmäßig nachweislich geprüft sein. Die Prüfintervalle sind auf maximal 6 Monate festgelegt. Die letzte Prüfung muss am Gerät (beispielsweise mittels einer Prüfplakette) dokumentiert sein – alternativ sind entsprechende Nachweise dem SiGeKo unaufgefordert vorzulegen.

Auf die berufenossenschaftliche Forderung nach „**H07-Kabeln**“ für alle elektrischen Verlängerungsleitungen und Kabeltrommeln als Mindestanforderung wird hiermit nochmals explizit verwiesen. Die Verwendung von elektrischen Haushaltsverteilerleisten ist auf Baustellen prinzipiell verboten.

7. Brandschutz

Alle Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind mit dem SiGe-Koordinator abzustimmen. Die vorhandenen Hydranten, Ringleitungen usw. sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Auf der Baustelle sind einsatzbereite Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Im Brandfall hat umgehend die Meldung an die Feuerwehr durch die beteiligten Mitarbeiter zu erfolgen. Die Einweisung der Rettungskräfte und der Feuerwehr ist durch die benannten betrieblichen Brandschutzhelfer zu organisieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen – wenn dies gefahrlos möglich ist – und die Verkehrswege freizuhalten bzw. unverzüglich freizumachen.

Die jeweiligen Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass in den Arbeitsbereichen keine brennbaren Materialien vorhanden sind, die bei Schweißarbeiten usw. Feuer fangen könnten.

Kabel, Leitungen, Schläuche usw. sind so zu verlegen, dass keine Stolperstellen, Unfallgefahren oder sonstige Verkehrsbehinderung entstehen können.

Der Sammelplatz im Brand- oder Havariefall ist, wenn nicht anders geregelt, straßenseitig vor der Baustelle

8. Umweltschutz

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Auflagen sowie die baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Staub- und Lärmschutz),
- Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser),
- Lagerung von Gefahrstoffen (Kraftstoffe, Öle usw.),
- Brandschutz,
- Erdbodenschutz, Baumschutz usw.
- Abfallbeseitigung (Einsammeln, Beladen, Behandeln, Lagern und Ablagern von Reststoffen und Abfällen) und
- Altölbeseitigung (Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung)

zu befolgen und stets einzuhalten.

Abwässer, Öle, Fette, Chemikalien und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation bzw. in Oberflächengewässer abgelassen werden oder in das Erdreich gelangen. Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien darf nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt werden. Für die Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Es dürfen nur Maschinen und Anlagen eingesetzt werden, die den Forderungen des **§ 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes** entsprechen. Notwendige Abweichungen davon sind bei der zuständigen Behörde durch den jeweiligen Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen. Alle Havarien, die mit dem Austreten von wassergefährdenden Stoffen verbunden sind, sind unverzüglich dem Bauherrn und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gegebenenfalls ist umgehend externe Hilfe (Feuerwehr, THW usw.) anzufordern.

Oranienburg, den 26.05.2025

Anlagen: schriftliche Verpflichtung der beteiligten Unternehmen
Arbeitsschutzmerkblatt

**Schriftliche Verpflichtung der beteiligten Unternehmen / Unternehmer
sowie Nachauftragnehmer entsprechend der
DGUV Vorschrift 1
„Grundlagen der Prävention“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind für das Bauvorhaben **Errichtung eines 3-geschossigen Erweiterungsbaus,
mit Teilunterkellerung, am Marie-Curie-Gymnasium,
Waldstraße 1 a, in 16540 Hohen Neuendorf** als Auftragnehmer vertraglich gebunden.

Gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift **DGUV Vorschrift 1** „Grundlagen der Prävention“ verpflichten Sie sich und Ihr Unternehmen hiermit die im § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln bei der Ausführung der Arbeiten stets zu beachten und einzuhalten.

DGUV Vorschrift 1 – §2 Absatz 1:

„ Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in stattlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. “

Diese Verpflichtung ist Bestandteil der Vertragsgestaltung.

Als Vertreter Ihres Unternehmens sind Sie weiterhin verpflichtet alle auf der Baustelle beschäftigten eigenen Mitarbeiter sowie andere Mitarbeiter, die in ihrem Auftrag als Nachauftragnehmers tätig sind, über die geltende Baustellenordnung sowie über alle Belange hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brandschutz, Gesundheit und Umweltschutz zu unterweisen und diese Belehrung/Schulung aktenkundig nachzuweisen.

Da das Bauvorhaben während des Schulbetriebes und in Nachbarschaft von Kita und Feuerwehr umgesetzt wird, tritt hier eine Sonderregelung ein. Aufgrund dieser Lage sind der Lieferverkehr sowie das Be- und Entladen morgendlich in der Zeit von bis

sowie nachmittäglich in der Zeit von bis.....

für alle Beteiligten verboten. Für das Befahren der Baustelle wird der Fußverkehr temporär durch Sicherheitsposten, in ausreichender Zahl, gestoppt und umgeleitet. Jedes Unternehmen verpflichtet sich durch seine Teilnahme dieses Konzept zu akzeptieren und aktiv bei der Umsetzung zu unterstützen. Das Parken der Fahrzeuge ist in der BE sowie auf dem Baufeld ist ebenfalls untersagt. Jeder Nachauftragnehmer ist verpflichtet eigenverantwortlich diese Baustellenordnung einzuhalten. Zuwiderhandlungen können jederzeit den Verweis von der Baustelle zur Folge haben.

Auftragnehmer:

Betriebsstempel

Unterschrift

.....

- Unternehmer -

Datum:

Original an Bauherrn
Kopie an SiGeKo

Arbeitsschutzmerkblatt

für alle Beschäftigte auf dieser Baustelle

Auch auf dieser Baustelle legen wir – wie immer – großen Wert auf die Arbeitssicherheit. Deshalb wurde eine Baustellenordnung erlassen und Sie müssen vor Beginn Ihrer Arbeit auf dieser Baustelle über die vorhandenen Gefahren auf dieser Baustelle sowie bezüglich Arbeitssicherheit, Ordnung, Brandschutz, Gesundheit, Umweltschutz usw. durch Ihren betrieblichen Vorgesetzten unterwiesen werden.

1. Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund Ihres Arbeitsauftrages Ihren Arbeitsplatz haben.
2. Werden bei Beschäftigten Alkoholgenuss oder die Einnahmen von Medikamenten bzw. berauschende Mittel festgestellt, so dürfen diese Mitarbeiter nicht weiterarbeiten und sind unverzüglich der Baustelle zu verweisen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Mitarbeiter nach Hause zu bringen oder es ist notärztliche Hilfe zu organisieren.
3. Beachten Sie Kennzeichnungen wie:
 - Verbotszeichen,
 - Warnzeichen,
 - Gebotszeichen,
 - Gefahrstoffsymbole / Gefahrstoffpiktogramme,
 - Rettungszeichen und
 - Hinweiszeichensowie mögliche Absperrungen von speziellen Gefahrbereichen.
4. Das Entfernen oder Ändern von Kennzeichnungen bzw. Absperrungen ist nur befugten Vorgesetzten gestattet bzw. unterliegt deren Weisungsbefugnis.
5. Auf der gesamten Baustelle sind Sicherheitsschutzschuhe S3 (oder Schutzstiefel S3) zu tragen. Die allgemeine **Schutzhelm- und Warnwestenpflicht** ist ebenfalls zu beachten, sofern nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind. Entsprechend den auszuführenden Arbeiten sind die erforderlichen Arbeitsschutzmittel und persönliche Schutzausrüstungen – siehe dazu auch die betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen – zu tragen.
6. Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) oder Trennarbeiten erforderlich sind, muss vorher eine sogenannte „Schweißgenehmigung“ eingeholt werden. Am jeweiligen Arbeitsplatz sind einsatzbereite ABC-Pulverfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
7. Die verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und regelmäßig geprüft sein. Beachten Sie die dafür geltenden Betriebsanweisungen.
8. Beachten Sie die Straßenverkehrsordnung auch in Bezug auf den Baustellenverkehr. Das kurzzeitige Abstellen von Liefer- und Firmenfahrzeugen ist nur auf speziell zugewiesenen Parkplätzen gestattet.
9. Die Baustelle darf nur durch die offiziellen Zugänge betreten und verlassen werden.
10. Die allgemeinen Baustellensicherungsmaßnahmen sind durch denjenigen durchzuführen, der als Letzter die Baustelle verlässt. Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt auf der Baustelle verboten.

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich auch direkt an den für diese Baustelle tätigen SiGe-Koordinator wenden.

Die Baustellenordnung können Sie bei Ihrem Vorgesetzten jederzeit einsehen.

SiGe-Koordinator des Bauvorhabens:

Lucas Blochel
Willy-Brand-Str.09
16515 Oranienburg